

Landratsamt Bamberg

Gesundheitswesen und Ernährungsberatung



Landkreis
Bamberg

Landratsamt Bamberg - Postfach 1925 - 96010 Bamberg

Stadt Bamberg
- Ordnungsamt -
Rathaus Maxplatz

96031 Bamberg

Postanschrift
96045 Bamberg

Hausanschrift
Ludwigsstraße 25
96052 Bamberg

Telefon (09 51) 85-651
Telefax (09 51) 85-699

poststelle@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch 7.45-15.00 Uhr
Donnerstag 7.45-17.00 Uhr
Freitag 7.45-12.00 Uhr

Infothek

Montag-Mittwoch 7.00-17.00 Uhr
Donnerstag 7.00-18.00 Uhr
Freitag 7.00-14.00 Uhr

Im Bereich Staatsangehörigkeitswe-
sen, Sozialhilfe, Ausländer- u. Asyl-
recht nur nach Terminvereinbarung

für Schreiben/Zeichen

Unser Zeichen
1/01 25

Sachbearbeiter/-in
Dr. Strauch

Zimmer
224

Tel. (09 51)
85-650

Fax (09 51)
85-663

E-Mail
winfried.strauch@lra-ba.bayern.de

02.08.2004

Vollzug des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Un-
terbringungsgesetz - UnterbrG)

Name: Petra Heller

ID: 29165

geb.: 06.04.1963Wohnort: Greiffenberstr. 33, 96052 Bamberg

Beruf: _____

Geburtsort: _____

Anamnese / Diagnose / Befund: - - -

Bei Frau Heller besteht kurzfristig eine massive Selbstgefährdung auf Grund der wegen des Kindswohls erforderlichen Trennung von dem neunjährigen Sohn Aeneas, geb. 17.04.1995. Es läuft gleichzeitig ein Verfahren über das Familiengericht, Frau Heller das Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Sohn zu entziehen.

Zum Anderen ist mittelfristig eine Selbstgefährdung anzunehmen, weil Frau Heller sich ohne medizinische Indikation wegen einer fraglichen Borellien-Infektion seit etwa fünf Jahren mit Antibiotika in - über entsprechende Zeit - extremen Dosierungen behandeln lässt.

Bei Frau Heller besteht der Wahn, sie und ihr Sohn litten unter einer chronischen Neuroborelliose.

Tatsächlich leidet Frau Heller unter einer subjektiven Leistungsminderung, wobei auch beschrieben wird, dass sie sich deswegen nicht ausreichend um das Kind kümmern könne. Nachmittags sei sie über mehrere Stunden bettlägerig.

In einer Mitteilung gegenüber der Schulbehörde sagte sie, dass sie erst nach 22 Uhr Gesprächstermine wahrnehmen könne, weil dann die 16stündige Infusion durchge-
laufen sei.

Bei einem Gesprächstermin bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth Mitte Juli 2004 erschien sie mit laufender Infusion.

Bitte vereinbaren Sie Termine. Termine haben Vorrang und sind bis 18.00 Uhr möglich.

Sie erreichen den/die Sachbearbeiter/in am besten

Bankverbindungen Sparkasse Bamberg - Konto 71 001 - BLZ 770 500 00 | Postbank Nürnberg - Konto 13 601-851 - BLZ 760 100 85

Die psychische Erkrankung bei Frau Heller hat Züge eines Münchhausen-Syndroms und in Bezug auf den Sohn eines Münchhausen-by-proxy-Syndroms. Nach DSM IV liegt die Motivation für das Verhalten in der Einnahme einer Krankenrolle.

Laut Plassmann beinhaltet dagegen das Münchhausen-by-proxy-Syndrom unter anderem eine transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrung von einer Generation zur nächsten.

Bei Frau Heller weist Vieles auf eine chronische paranoide Psychose hin.

Als Dr. Weichert am 12.07.2004 mit Frau Heller telefonierte, bestritt sie zunächst - trotz überwiegender Fehlzeiten des Sohnes in der Schule - dass dieser häufig in der Schule gefehlt habe. Sie zeigte sich dann misstrauisch, forderte schriftliche Begründungen, wer und in welcher Weise man sich Sorgen um den Sohn mache. Der Ehemann machte noch am Abend einen Korifollanruf bei Dr. Weichert unter dessen privater Telefonnummer.

Auch bei einem Gespräch mit dem Unterzeichner (Dr. Strauch) am 19.07.2004 weigerte sie sich, die den Sohn behandelnden Ärzte zu nennen. Sie war nicht bereit, sich bezüglich einer neutralen Stellungnahme zur Behandlung zu verständigen. Sie setzte sich mit missionarischem Eifer für die allgemeine Verbreitung einer intravenösen Antibiotikabehandlung ein, wollte aber Quellen oder Referenten dazu nicht benennen.

Frau Heller unterstellte in wahnhafter Weise, dass man ihr Kind in der Schule beeinträchtigt. Sie verlangte vom Schulamt, es sollte das Verhalten der Lehrer regulieren, dass Aeneas ohne Angst in die Schule gehen kann. Das Verhalten der sehr engagierten und erfahrenen Lehrkraft wurde hierbei völlig verzerrt erlebt.

Die zuständige Schulamtsdirektorin berichtete über auffälliges Verhalten im Zusammenhang mit einer Terminvereinbarung. Angeblich habe sie extrem ungeduldig reagiert, als die Schulamtsdirektorin ihren Terminkalender herausnehmen wollte, um einen Termin zu vereinbaren.

Andere Kinder, die zu Aeneas nach Hause geschickt werden sollten, um die Hausaufgaben vorbei zu bringen, hatten auf Grund des Verhaltens von Frau Heller Angst.

Laut Bericht der Schulbehörde wechselte der Kommunikationsstil von Frau Heller, wenn Wünsche nicht erfüllt wurden, in beleidigende, zynische, ehrverletzende und äußerst scharf vorgetragene Formen.

Ähnliches berichteten auch Kinderärzte, wenn sie mit Frau Heller über die Zweckmäßigkeit der beim Kind erforderlichen Behandlung diskutieren wollten.

Sie unterstellt auch, die "Schulärzte" (Schulmediziner) wollten ihr durch ihre Sicht der Behandlung nach dem Leben trachten.

Abgesehen von den nicht korrigierbaren Wahnhalten sowie der subjektiven Leistungsminderung finden sich bei Frau Heller, übereinstimmend mit der ICD-Klassifikation normale Aspekte von Affekt, Sprache und Verhalten, soweit sich diese nicht direkt auf den Wahn oder das Wahnsystem beziehen.

Zur Frage der akuten Suizidalität muss auf das Verhältnis zwischen Frau Heller und ihrem Sohn eingegangen werden.

Üblicherweise schlagen sich in der Namenswahl auch Erwartungen an ein Kind nieder. Frau Heller hat für ihr Kind einen sehr seltenen Namen aus der griechisch-römischen Heldenmythologie gewählt. Der mythologische Aeneas ist Stammvater des römischen Königsgeschlechts.

Im Rahmen der Beziehungsklärung sollte bei Frau Heller nachgefragt werden, in wie weit sie sich konkret in die Mythologie vertieft hat. In der Mythologie suizidiert sich die Geliebte von Aeneas, die Königin Dido, als Aeneas sich von ihr trennt, um seine Mission zu erfüllen.

Zum Verständnis des Krankheitsbildes sollte auch der von Plassmann beschriebene Aspekt der transgenerationalen Weitergabe von Traumatisierungen geklärt werden. Frau Heller war Sängerin und Tänzerin. Es ist anzunehmen, dass nicht nur in ihrer Person selbst, sondern auch in ihrer Herkunftsfamilie ein übermäßiger Druck bestand, soziale Erwartungen zu erfüllen. Insbesondere bei der Ausbildung von Tänzerinnen wird beschrieben, dass Kinder häufig von ihren Eltern durch extremes Training überfordert werden. Eine Prädisposition für Schmerzstörungen kann hier zu Grunde gelegt worden sein.

Nach jetzigem Kenntnisstand sollten diesbezüglich endogene und biographische Aspekte sorgfältig abgeklärt werden.

Auf Grund des bisherigen extremen Auftretens von Frau Heller muss befürchtet werden, dass es zu gewaltsamen Handlungen kommt, um das Kind, das in Obhut genommen wurde, zu entführen, verbunden mit zu erwartenden psychischen und körperlichen Schäden für das Kind.

Außerdem ist mit autoaggressiven Handlungen zu rechnen.

Aufgrund der ärztlichen Untersuchung ist für Og. die sofortige vorläufige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik nach Art. 10 Abs. 2 des UnterbrG (vom 5. April 1992) notwendig.

Obengenannter ist nach Art. 1 Abs. 1 UnterbrG

- psychisch krank
- infolge Geistesschwäche psychisch gestört
- infolge Sucht psychisch gestört

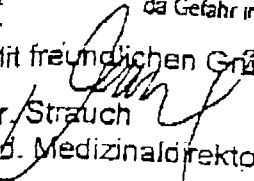
und die Einweisung ist wegen

- der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unaufschiebbar (Art. 1 Abs. 1 Satz 1)
- erheblicher Gefährdung der Gesundheit oder Lebensgefährdung unaufschiebbar (Art. 1 Abs. 1 Satz 1)

Weniger einschneidende Mittel, insbesondere Hilfen nach Art. 3 UnterbrG, können die Gefährdung nicht abwenden.

- Eine gerichtliche Entscheidung kann nicht abgewartet werden,
- Eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde kann nicht abgewartet werden,
da Gefahr in Verzug.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Strauch
td. Medizinaldirektor